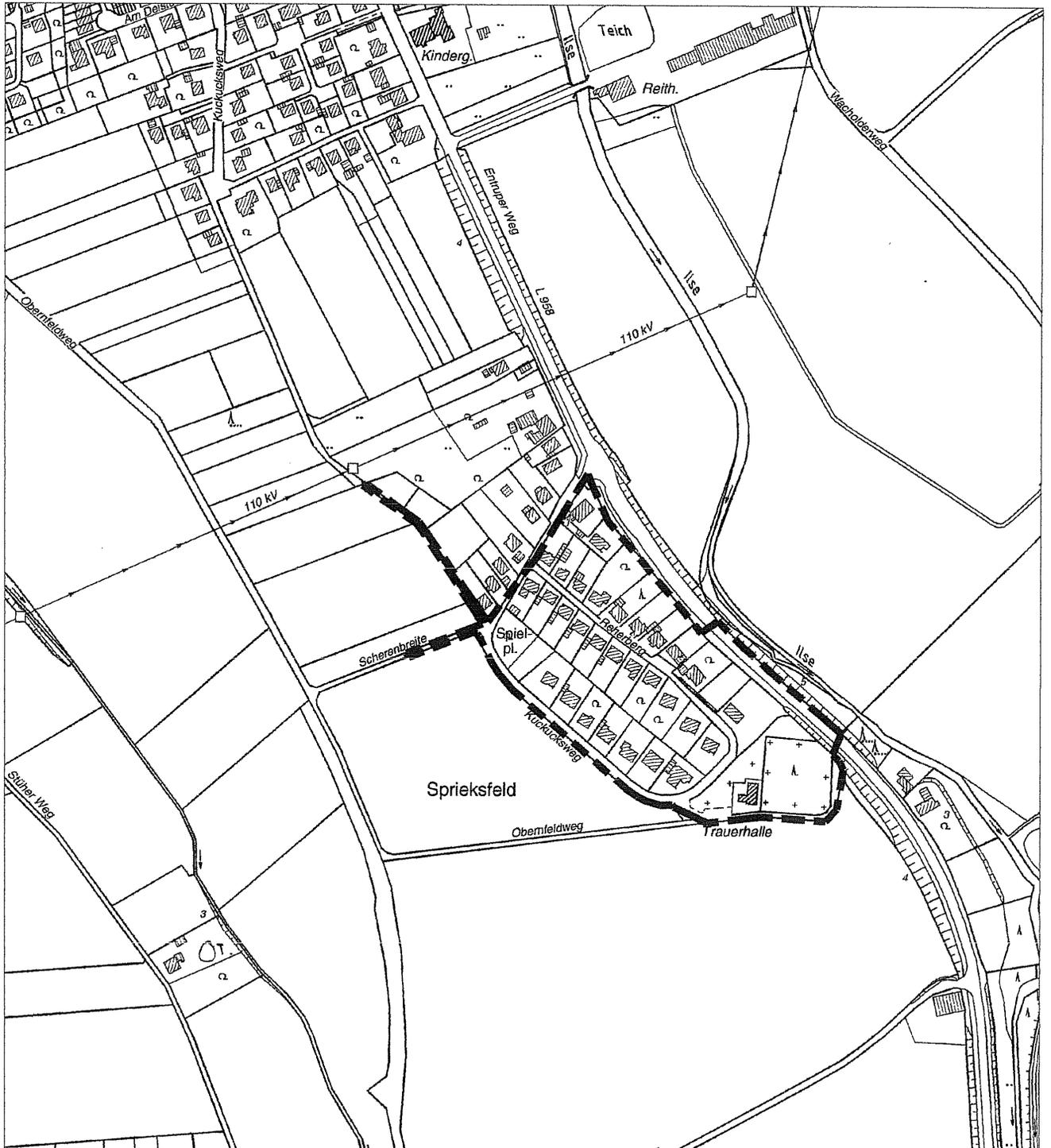




Bebauungsplan Nr. 26 04.05 "Gelände Holzkämper"

Textliche Festsetzungen und Begründung



Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Entrup

Bezeichnung: Gelände Holzknäuper

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§ 2 u. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (EGBl. S. 341).

§ 105 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

I. Art der baulichen Nutzung

1. Reines Wohngebiet WRIO

Die Zulässigkeit der in § 3 (Abs.3) der BauNVO vom 26.6.1982 (EGBl. I S.430) genannten Bauvorhaben soll nicht eingesengt werden.

Gestaltung:

Dachneigung	48 bis 53 Grad
Sockelhöhe	bis 30 cm über OK planiertes Erdreich
Traufhöhe	bis 3,40 m über OK planiertes Erdreich
Dachaufbauten	sind nicht erlaubt
Dacheindeckung	dunkelbraune Dachziegel
Baukörperstellung	lt. Eintragung im Bebauungsplan (Schmalseite-Giebelseite, Längsseite-Traufseite)
Farbgestaltung	Außenwände sind in einem hellen Farbton zu halten. Einzelne farbige Absetzungen sind erlaubt. Sie sind jedoch vorher mit der Planungsstelle und Bauabteilung abzustimmen. Schornsteinköpfe sind im gleichen Farbton wie der der Dachziegel zu halten. Die Anbringung farbiger Kunststoffplatten für Balkone, Hauseingänge und Kellereingänge ist untersagt.

Einfriedigungen

Die Grundstücke sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen straßenzugsweise einheitlich einzufriedigen. Die Gemeinde erläßt hierüber eine Satzung. Die Anbringung von farbigen Perlonmaschendrahten auch als seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigung ist untersagt.

2. Reines Wohngebiet WRI o-s

Sinngemäß siehe WRIO

Dachneigung	30 bis 35 Grad
Traufhöhe	bis 2,85 m über OK planiertes Erdreich

3. Reines Wohngebiet WAIIO

Sinngemäß siehe WRIO.

Gestalterisch treten folgende Änderungen auf:

Sockelhöhe	bis 50 cm über OK planiertes Erdreich
Traufhöhe	bis 5.80 m über OK planiertes Erdreich
Dachneigung	30 bis 35 Grad

4. Alle übrigen Baukörper

Es sind dies Garagen. In der Legende sind sie besonders gekennzeichnet. Sie werden als eingeschossige Baukörper errichtet. Die Außenwände sind in einem hellen Farbton zu halten.

II. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes. Die Zahl der Vollgeschosse ist als zwingend festgesetzt.

Baugebiet	Zahl d. Vollgesch.	Grundflächenzahl	Gesch.- Flächenz.
Reines Wohngebiet WRIO	1	0,4	0,4
Reines Wohngebiet WRIO-S	1	0,3	0,3
Allgemeines Wohngebiet WAIIO	2	0,4	0,7

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Dem Bebauungsplan sind § 22 und 23 BauNVO zugrunde gelegt.

IV. Flächen für den Verkehr

Die Verkehrsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

V. Allgemeines

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 10 (10) 1, BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Entrup, den 3.5.1965.....

Für den Rat
der Gemeinde Entrup

Mühlmeier
Bürgermeister



Götsche
Ratsherr

Zusatz zum Text.

Das im Beb. Plan ausgewiesene WR 10 Gebiet wird in WR 10s umbenannt.

Die Zufahrt zum Wegeflurstück Nr. 3 wird aufgehoben.

Der alte Zugang zum Friedhof wird aufgehoben.

Über das Wegeflurstück Nr. 18 haben nur Zufahrt die Anlieger der Flurstücke Nr. 22, 23 und 24.

Entlang der L 1016 muß eine lückenlose Einfriedigung ohne Tür und Tor zur Straße hin entstehen.

Für die Sichtfelder muß eine Kathetenlänge von 70 x 20 x 70 m Länge eingetragen werden.

In den Sichtfeldern dürfen Gegenstände, bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn aufragen. Sichtbehindernde Böschungen bzw. Geländeteile sind abzutragen.

Für den Rat
der Gemeinde Entrup

Mühlmeier
Bürgermeister



Götsche
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BUBl. I S 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom... 20.11.1964... aufgestellt worden.

...Auftrag....., den 3.5.1965.....

!!! Mühlmeier
Bürgermeister



[Signature]
.....
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960... 17.3.1965... bis 18.9.1965... öffentlich ausgelegt.

...Auftrag....., den 3.5.1965.....

Mühlmeier
Bürgermeister



[Signature]
.....
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde am 28.4.1965 als Satzung beschlossen worden.

...Auftrag....., den 3.5.1965.....

Mühlmeier
Bürgermeister



[Signature]
.....
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom genehmigt worden.

Detmold, den

A.Z.: 34.30.11-09/E3

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:



Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung amortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab im Gemeindebüro öffentlich aus.

....., den



Mühlmeier
Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

Zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Entrup

Bezeichnung: Gelände Holzkämper

In dem mit Verfügung vom 10.10.1964 nach dem Bundesbaugesetz aufgestellten Flächennutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde niedergelegt worden. Das Plangebiet ist hierin als Wohnbaufläche ausgewiesen. Bei der jetzt laufenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die übrige Fläche ebenfalls als Wohnfläche ausgewiesen. Durch den vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23 Juni 1960 - BGB S. 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung und die Verkehrsflächen.

Die überschläglich ermittelten Kosten für Kanal- und Straßenbau sowie für Wasserversorgung betragen gemäß Kostenvoranschlag ca.100.000... DM.

Für die Durchführung der Planziele ist eine Zeit von etwa 3 Jahren vorgesehen. Die Trink- und Gebrauchswasserleitung wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Entrup angeschlossen. Die Schmutzwässer werden der zentralen Kläranlage der Stadt Lemgo zugeführt.

Der Weg südlich des Friedhofes ist wegen seiner Unzulänglichkeit hinsichtlich der Verkehrssicherheit aufzuheben.

Der Wirtschaftsweg mit seiner Einmündung bei Km 2,207 ist für den gesamten Fahrverkehr zum Siedlungsgebiet zu sperren.

Der Ausbau der neuen Straßeneinmündung zur L 1016 ist entsprechend der Auflage des L. Str. Bauamtes Detmold vorzunehmen.

Hat vorgelesen

Detmold, den 9. Okt. 1965

Az: 34.39.11-09/L33

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

R. W. W. W.

(Bürgermeister)

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Entrup



F. G. G.

(Ratsmitglied)